

Öffentliches Kurzprotokoll

Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 22.02.2024

Sitzungsbeginn: 19:02 Uhr

Sitzungsende: 20:30 Uhr

Ort, Raum: Rathaus Sitzungssaal groß RL023, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

Vorsitz: Oberbürgermeister Martin Georg Cohn

Anwesend:

Abwesend:

Horst Nebenführ

entschuldigt

Bürgermeister Klaus Brenner

entschuldigt

Silke Holzbog

entschuldigt

Ö 1 Bekanntgaben

Ö 2 Freiwillige Feuerwehr Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des zweiten Stellvertreters bei der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Höfingen

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig und geändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBl. S. 173, 187) und §§ 11 und 15 der **aktuellen** Satzung der Freiwilligen Feuerwehr wird der Wahl des **zweiten** Stellvertreters bei der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Höfingen, zugestimmt.

Es wurde gewählt:

- Zweiter Stellvertreter Lennart Bauch
-

Ö 3 **Freiwillige Feuerwehr**
Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl des
Gesamtkommandanten und der zwei Stellvertreter der
Freiwilligen Feuerwehr Leonberg

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig und geändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBl. S. 173, 187) und §§ 11 und 15 der **aktuellen** Satzung der Freiwilligen Feuerwehr wird der Wahl des Gesamtkommandanten und der beiden Stellvertreter bei der Freiwilligen Feuerwehr Leonberg, zugestimmt.

Es wurden gewählt:

- Gesamtkommandant Wolfgang Zimmermann
- Erste Stellvertreter Marcus Kucher
- Zweiter Stellvertreter Andreas Schneider

Ö 4 **Freiwillige Feuerwehr**
Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl des Abteilungskommandanten und der zwei
Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Leonberg

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig und geändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBl. S. 173, 187) und §§ 11 und 15 der **aktuellen** Satzung der Freiwilligen Feuerwehr wird der Wahl des Gesamtkommandanten und der beiden Stellvertreter bei der Freiwilligen Feuerwehr Leonberg, zugestimmt.

Es wurden gewählt:

- Abteilungskommandant Volker Röckle
- Erste Stellvertreter Apostolos Tzibilis
- Zweiter Stellvertreter Dennis Schleska

Ö 5 **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leonberg**
- Interfraktioneller Antrag

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich und geändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	1	1

1. Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leonberg wird wie folgt beschlossen:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **27.02.2024** folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 (2) der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

Neben den hauptamtlichen Beigeordneten werden aus der Mitte des Gemeinderats drei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters für den Fall bestellt, dass der Oberbürgermeister und die Bürgermeister/Beigeordneten verhindert sind. Soweit der Gemeinderat nichts anderes festlegt, bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung nach der Größe der Fraktionen, bei gleichgroßen Fraktionen ist die Zugehörigkeit des Stellvertreters/der Stellvertreterin zum Gemeinderat, hilfsweise das Lebensalter maßgebend.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 6 Gewährung einer Arbeitsmarkt-/Fachkräftezulage

Antrag der Fraktion SPD: Bei gleicher Stimmenzahl **abgelehnt**.

Die Arbeitsmarktzulage wird nur für die Bürgerämter gewährt.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	5	0

Abstimmungsergebnis: Einstimmig und geändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	2

Den folgenden Regeln für die Gewährung einer Fachkräfte-/Arbeitsmarktzulage wird zugestimmt:

1. Die Höhe der Fachkräfte-/Arbeitsmarktzulage bemisst sich am Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Entgeltgruppe der individuellen Stufe. Dieser Betrag bleibt für die restli-

che Laufzeit gleich.

2. Die Zulage ist befristet auf zunächst fünf Jahre (31.12.2028).
3. Sie wird auch den schon vorhandenen Beschäftigten des Bereiches, mit den gleichen beruflichen Anforderungen, gewährt (Gleichbehandlung).
4. Die entsprechenden Sonderregelungen der Bereiche Kindertageseinrichtungen und Aufsichtspersonal der Bäder haben Vorrang.

Ö 7 Wechsel des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Stadtwerke

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig und ungeändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

1. Für die Beschäftigten des Eigenbetriebes Stadtwerke Leonberg soll der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) mit Wirkung ab dem 01.01.2025 zur Anwendung kommen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg zu stellen und ihn zu beauftragen, mit den Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion eine entsprechende landesbezirkliche Regelung abzuschließen.
2. Die Arbeitsmarktzulage in Höhe von 110 Euro für das Aufsichtspersonal der Bäderbetriebe entfällt gleichzeitig mit der Einführung des TV-V.

Ö 8 Einführung und Anwendung der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz für Beschäftigte

Abstimmungsergebnis: **Mehrheitlich und geändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	2	3

Der Einführung und Anwendung der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz anhand der folgenden Kriterien für die Beschäftigten der Stadtverwaltung Leonberg wird zugestimmt. Die vorliegenden Regelungen werden zum 01.05.2024 eingeführt und gelten dabei bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages für Altersteilzeit.

Kriterien für die Vergabe der Altersteilzeit-Plätze in Anlehnung an die bisherigen tariflichen Regelungen

- **Abweichend vom AltTZG wird die maximale Laufzeit auf fünf Jahre festgesetzt.**
- Die Beschäftigten müssen auch weiterhin das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Es muss auch weiterhin eine aktuelle Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers vorgelegt werden (mit den Daten ab welchem Zeitpunkt, eine Altersrente ohne Abschläge bzw. ggf. bei der Altersteilzeit – unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen bezogen werden kann). Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich auch weiterhin zwingend bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters

- beansprucht werden kann.
- Der Antrag kann auch weiterhin frühestens ein Jahr vor Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gestellt werden. Beschäftigte können somit frühestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres einen Antrag auf Altersteilzeit stellen.
 - Die dem Altersteilzeitbeschäftigten zustehenden Bruttobezüge sind um einen steuer- und sozialabgabenfreien Betrag von 20 % der Bezüge durch die Arbeitgeberin aufzustocken.
 - Es soll auch weiterhin eine Quote in Höhe von 2,5 % der Beschäftigten zum Stichtag 31.05. des Vorjahres analog des TVFlex AZ gelten, innerhalb der ATZ-Anträge bewilligt werden. Wird die Quote überschritten erfolgt eine Priorisierung anhand des höheren Lebensalters.
 - Die Arbeitgeberin kann die Altersteilzeitarbeit wie bisher ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Es besteht laut dem AltTZG kein Rechtsanspruch auf Altersteilzeit. Entgegenstehende dienstliche oder betriebliche Gründe muss die jeweilige Führungskraft inhaltlich begründen.

Ö 9 Bericht zum Kreditmanagement im Jahr 2023

Der Bericht zum Kreditmanagement im Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Ö 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Leonberg

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig und ungeändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

1. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamts vom 17.01.2024 (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss 2020 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	150.856.224,77
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	140.063.468,73
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	10.792.756,04
1.4	Außerordentliche Erträge	1.434.129,36
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	821.603,51

1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	612.525,85
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	11.405.281,89
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	145.236.970,15
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	127.566.041,21
2.3	Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	17.670.928,94
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.650.960,37
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.658.943,40
2.6	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	13.007.983,03
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6)	4.662.945,91
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.910.990,12
2.10	Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	5.910.990,12
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.248.044,21
2.12	Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	265.639,30
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	21.336.568,64
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-982.404,91
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	20.354.163,73
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	164.472,01
3.2	Sachvermögen	327.448.687,14
3.3	Finanzvermögen	56.913.806,85
3.4	Abgrenzungsposten	4.130.833,29
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	388.657.799,29

3.7	Basiskapital	218.638.799,86
3.8	Rücklagen	40.327.458,89
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	46.191.814,23
3.11	Rückstellungen	514.586,22
3.12	Verbindlichkeiten	77.013.231,35
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.971.908,74
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	388.657.799,29

Ö 11 Beseitigung Wasserschaden Stadthallen-Foyer: Beauftragung zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig und ungeändert beschlossen**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

Der Eigenbetrieb Stadthalle wird ermächtigt, die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses an das Ingenieurbüro Pardo zu vergeben. Das Leistungsverzeichnis ist Voraussetzung für eine dann folgende Ausschreibung der Reparaturarbeiten für die Beseitigung des Wasserschadens im Foyer.

Ö 12 Teilnahme an der Erdgas-Bündelausschreibung des Gemeindetags 2025-2027

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig und ungeändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

- Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Leonberg sowie der Stadtwerke Leonberg ab 01.01.2025 bis 31.12.2027 zu beauftragen. Die Gt-service GmbH kann sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen.
- Die Gt-service GmbH wird bevollmächtigt die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung Erdgas, an denen die Stadt Leonberg sowie die Stadtwerke Leonberg teilnehmen, namens und im Auftrag der

Gemeinde vorzunehmen. Zugleich wird der Aufsichtsrat mit Erteilung einer Untervollmacht dazu ermächtigt, einen Dritten mit der Zuschlagsentscheidung zu beauftragen.

3. Die Stadt Leonberg sowie die Stadtwerke Leonberg verpflichten sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme mit 10% Biogasanteil von den Lieferanten, die jeweils den Zuschlag erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Ö 13 **Energiesparmaßnahmen der Stadt Leonberg im Zuge der Gas-Krise ab 2022 - Aufhebung des Beschlusses "Abstellen der Brunnen im Stadtgebiet"**

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig und ungeändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

1. Der Beschluss vom Gemeinderat vom 27.09.2022, die Brunnen im Stadtgebiet abzustellen wird aufgehoben.
2. Ab dem Frühjahr 2024 werden die Brunnen im Stadtgebiet aktiviert und betrieben.

Ö 14 **Anfragen**

Ö 14.1 **Fördermittel Alte Autobahntrasse**

Ö 14.2 **Genehmigungserlass Haushalt**

Ö 14.3 **Termin Pferdemarktausschuss 2024**

Ö 15 **Verschiedenes**

Leonberg, den 20. März 2024

Snjezana Brünnert
Schriftführung

Zu beachten ist, dass das Protokoll bei der Veröffentlichung noch nicht von den Mitgliedern des Finanz- und Verwaltungsausschusses gebilligt und unterzeichnet ist.